



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juni 1994

Nummer 33

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
101	14. 6. 1994	Bekanntmachung des Inkrafttretens des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	284
2170	14. 6. 1994	Verordnung über die Schiedsstellen nach dem Bundessozialhilfegesetz (Schiedsstellenverordnung - SchV)	284
2251	14. 6. 1994	Fünfte Verordnung über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten - 5. FrequenzVO -	286
822	12. 4. 1994	Erster Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe	286
822	3. 5. 1994	Dritter Nachtrag zur Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen	287

101

**Bekanntmachung
des Inkrafttretens des Übereinkommens
vom 19. Juni 1990
zur Durchführung
des Übereinkommens von Schengen
vom 14. Juni 1985
zwischen den Regierungen der Staaten
der Benelux-Wirtschaftsunion,
der Bundesrepublik Deutschland
und der Französischen Republik
betreffend den schrittweisen Abbau
der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen**

Vom 14. Juni 1994

Das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ist gemäß Bekanntmachung vom 20. April 1994 (BGBl. II S. 631) nach seinem Artikel 139 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland am 1. September 1993 in Kraft getreten.

Düsseldorf, den 14. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

– GV. NW. 1994 S. 264.

2170

**Verordnung
über die Schiedsstellen
nach dem Bundessozialhilfegesetz
(Schiedsstellenverordnung – SchV)**

Vom 14. Juni 1994

Aufgrund des § 94 Abs. 5 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes – LOG. NW. – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags – wird verordnet:

§ 1

Bildung der Schiedsstellen

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bei der Bezirksregierung Köln und für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg bei der Bezirksregierung Münster je eine gemeinsame Schiedsstelle gebildet und für jede Schiedsstelle eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle.

(3) Die Bezirksregierung Köln und die Bezirksregierung Münster üben jeweils die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteilichen Vorsitzenden sowie je fünf Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe.

(2) Die Vorsitzenden haben eine oder einen, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder einem Träger der Sozialhilfe tätig sein; sie dürfen darüber hinaus nicht Angehörige der zuständigen Bezirksregierungen sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Einrichtungen:

1. Die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen und
3. die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime in Nordrhein-Westfalen.

Die Organisation zu 1. bestellt drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. und 3. bestellen jeweils gemeinsam ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

(3) Beteiligte Organisationen sind für die Träger der Sozialhilfe:

1. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe und der Landschaftsverband Rheinland als überörtliche Träger der Sozialhilfe und
2. der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen für die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Die Organisationen zu 1. bestellen gemeinsam drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. gemeinsam zwei Mitglieder und vier stellvertretende Mitglieder.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung werden von den beteiligten Organisationen gemeinsam bestellt; sie gelten als bestellt, sobald sie sich der zuständigen Bezirksregierung gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder benannt oder kommt eine Einigung über die Person für den Vorsitz oder die Stellvertretung nicht zustande und wird auch niemand für das Losverfahren nach § 94 Abs. 2 Satz 3 BSHG benannt, bestellt die zuständige Bezirksregierung auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder oder benennt die Personen für das Losverfahren.

§ 4

Amtsdauer

(1) Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt vier Jahre. Das Amt der während einer Amtsperiode neu hinzuge tretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

(2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre bisherige Funktion über den Ablauf der Amtsperiode hinaus aus.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung können aus wichtigem Grund von der zuständigen Bezirksregierung abberufen werden.

(2) Die übrigen Mitglieder sowie ihre stellvertretenden Mitglieder können von der entsendenden Organisation und im Falle der Bestellung nach § 3 Abs. 5 durch die zuständige Bezirksregierung abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat die Vorsit-

zende oder den Vorsitzenden, die beteiligten Organisationen und die zuständige Bezirksregierung zu benachrichtigen.

§ 6

Amtsführung, Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen; bei Verhinderung haben sie die stellvertretenden Mitglieder und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Einrichtung des Rechtsträgers betrifft, bei dem es tätig ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

(4) Vertreterinnen und Vertreter der zuständigen Bezirksregierung können an der Sitzung teilnehmen.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 93 BSHG ganz oder teilweise nicht zustande, so beginnt das Schiedsverfahren mit dem bei der Geschäftsstelle der Schiedsstelle von einem der künftigen Vertragsparteien gestellten Antrag, unverzüglich über die Gegenstände zu entscheiden, über die keine Einigung erreicht werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Gegenstände eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet der anderen Vertragspartei eine Ausfertigung des Antrags zu und fordert sie unter Fristsetzung auf, zu dem Antrag Stellung zu nehmen.

§ 8

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Schiedsstelle und die Vertragsparteien zu den Sitzungen der Schiedsstelle ein und unterrichtet die für die Rechtsaufsicht zuständige Bezirksregierung.

(2) Auf Verlangen haben die künftigen Vertragsparteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die künftigen Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, daß bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(3) Beratung und Beschlußfassung erfolgen in Abwesenheit der künftigen Vertragsparteien.

(4) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluß der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn die Vertragsparteien dies beantragen oder die Schiedsstelle dies für erforderlich hält.

§ 10

Beschlußfähigkeit

Die Schiedsstelle ist beschlußfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei Mitglieder der Träger der Einrichtungen und der Träger der Sozialhilfe anwesend sind. Ist die Beschlußfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, daß in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende,

anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 11

Entscheidungen der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist schriftlich zu begründen und den Vertragsparteien mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben. Einer Nachprüfung der Entscheidung in einem Vorverfahren bedarf es nicht; die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Die Klage ist gegen die Schiedsstelle zu richten.

(3) Die Schiedsstelle beschließt auch über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 16.

§ 12

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren der Schiedsstelle wird eine Gebühr von bis zu 5 000 DM erhoben.

(2) Die Entscheidung über die Höhe der Gebühr und deren Verteilung auf die Vertragsparteien trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle durch Beschluß. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses fällig.

§ 13

Entschädigung für Zeugen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen, die auf Beschluß der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für notwendige Barauslagen und für Zeitaufwand von der Geschäftsstelle einen Pauschbetrag, dessen Höhe die beteiligten Organisationen mit Zustimmung der zuständigen Bezirksregierung festsetzen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entsendende Organisation.

§ 15

Kostenverteilung

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen der Landschaftsverband Rheinland und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe gemeinsam, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen gemeinsam sowie die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen je zu drei Zehntel, die Vereinigungen der privaten Alten- und Pflegeheime gemeinsam zu ein Zehntel. Die Geschäftsstelle der Schiedsstelle hat diesen Organisationen die entstandenen Einnahmen und Ausgaben auf Antrag nachzuweisen.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Schiedsstellen geben sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales bedarf. Kommt keine Geschäftsordnung zustande, kann sie durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales erlassen werden.

§ 17

Übergangsvorschrift

Die erste Amtsperiode der Schiedsstellen dauert abweichend von § 4 bis 31. 12. 1997.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Franz Müntefering

Der Innenminister

Herbert Schnoor

- GV. NW. 1994 S. 264.

2251

**Fünfte Verordnung
über die Zuordnung von Übertragungskapazitäten
- 5. FrequenzVO -
Vom 14. Juni 1994**

Aufgrund § 3 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LRG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1993 (GV. NW. S. 172), in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 9 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

Die in Artikel 2 des Abs. 1 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) getroffene Zuordnung von Übertragungskapazitäten an die Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (LfR) zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird wie folgt geändert:

Sender- stand- ort	Fre- quenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt von ... auf ...	max. effektive Antennen- höhe in m von ... auf ...	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Kleve	90,1	von 100 auf 200	von 149 auf 113	D

§ 2

Die nach Artikel 2 Abs. 2 des 3. Rundfunkänderungsgesetzes vom 18. Juni 1991 (GV. NW. S. 254) erfolgte Zuordnung folgender Übertragungskapazitäten an die LfR zur programmlichen Nutzung für lokalen Hörfunk durch Veranstalter nach dem LRG NW wird aufgehoben:

Sender- stand- ort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennen- höhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Köln	98,6	400	107	D
Eifel-Bärbelkreuz	106,1	160	290	ND
Eifel-Bärbelkreuz	106,9	160	294	ND

§ 3

Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem Deutschlandradio zugeordnet:

Sender- stand- ort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennen- höhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Olsberg	106,1	10 000	359	D

§ 4

Folgende Übertragungskapazität wird zur programmlichen Nutzung für Hörfunk dem Westdeutschen Rundfunk Köln zugeordnet:

Sender- stand- ort	Frequenz (MHz)	max. Strahlungs- leistung in Watt	max. effektive Antennen- höhe in m	Richtdiagramm (ND = Rund- strahlung) (D = keine Rundstrahlung)
Olsberg	107,0	10 000	359	ND

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1994

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Johannes Rau

- GV. NW. 1994 S. 266.

822

**Erster Nachtrag
zur Satzung des IKK-Landesverbandes
Westfalen-Lippe
Vom 12. April 1994**

Die Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 227) wird wie folgt geändert:

- Im § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind die Begriffe „kassenärztliche“ und „kassenzahnärztliche“ durch „vertragsärztliche“ bzw. „vertragszahnärztliche“ zu ersetzen.
- Im § 3 Abs. 1 Nr. 4 ist der Begriff „kassenärztlichen“ durch „vertragsärztlichen“ zu ersetzen.
- Im § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind die Begriffe „kassenärztlichen“ und „kassenzahnärztlichen“ durch „vertragsärztlichen“ bzw. „vertragszahnärztlichen“ zu ersetzen.
- Im § 3 Abs. 1 Nr. 13 sind die im Zusammenhang mit den Landesschiedsämtern verwendeten Begriffe „kassenärztliche“ und „kassenzahnärztliche“ durch „vertragsärztliche“ bzw. „vertragszahnärztliche“ zu ersetzen.
- Im § 3 werden die Absätze 7 bis 13 gestrichen; die bisherigen Absätze 14 und 15 werden dadurch Absätze 7 und 8.
- Im § 4 Abs. 5 ist der Begriff „kassenärztlichen“ durch „vertragsärztlichen“ zu ersetzen.
- § 7 Abs. 1 Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. die Jahresrechnung nach der Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung (§ 19 Abs. 3) abzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes und des Geschäftsführers zu beschließen.“
- Im § 10 Abs. 1 ist der Satz „Jedes Mitglied des Vorstandes hat zwei Stellvertreter“ zu streichen und durch folgende Formulierung zu ersetzen:
„Ein Vorstandsmitglied, das verhindert ist, wird durch

einen Stellvertreter vertreten. Stellvertreter sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung."

9. § 11 Abs. 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. die Kasse mindestens zweimal im Geschäftsjahr unangemeldet zu prüfen, wovon sich eine Prüfung auch auf die Vermögensbestände zu beziehen hat,"

10. Es wird ein neuer § 18a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 18a

(1) Zum Ausgleich der aus der Erprobung einer Beitragsrückzahlung nach § 65 SGB V entstehenden Belastungen der hierfür bestimmten Mitgliedschaften erhebt der Landesverband eine Umlage.

(2) Die Umlage hat die an die IKK-Mitglieder zurückgezählten Beiträge sowie im Zusammenhang mit der Erprobungsregelung entstehenden Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für die wissenschaftliche Begleitung zu decken.

(3) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend."

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Darüber hinaus werden die Satzung des Landesverbandes einschließlich der Entschädigungsregelung für die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Änderung sowie die Dienstordnung (einschließlich des Stellenplanes) für die dienstordnungsmäßigen Angestellten des Landesverbandes und ihrer Änderungen für mindestens sechs Wochen durch Aushang in den Geschäftsräumen des Landesverbandes öffentlich bekanntgemacht."

12. Dieser Satzungsnachtrag wurde von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 12. 4. 1994 beschlossen. Er tritt am 1. des auf seine Genehmigung folgenden Monats in Kraft.

Münster, den 12. April 1994

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Brandner

Der stellvertretende Vorsitzende der
Vertreterversammlung
Tack

Der vorstehende Erste Nachtrag zur Satzung des IKK-Landesverbandes Westfalen-Lippe - beschlossen von der Vertreterversammlung am 12. 4. 1994 - wird hiermit gemäß § 210 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Düsseldorf, den 10. Mai 1994
II A 2 - 3601.5.1

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Hermann

- GV. NW. 1994 S. 266.

322

**Dritter Nachtrag zur Satzung der
Landesversicherungsanstalt Westfalen**
Vom 3. Mai 1994

Die Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen hat in ihrer Sitzung am 3. 5. 1994 mit 3. Nachtrag zur Satzung vom 15. 12. 1978 folgende Satzungsänderungen einstimmig beschlossen:

1 § 1 erhält folgende neue Überschrift

„Name, Sitz, Aufgabe und Rechtsstellung“

2 § 2 erhält folgende neue Überschrift

„Selbstverwaltungsorgane“

3 § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Den Selbstverwaltungsorganen können als Vertreter der Versicherten auch Beauftragte der Gewerkschaften oder der sonstigen Arbeitnehmervereinigungen oder deren Verbänden, als Vertreter der Arbeitgeber auch Beauftragte der Vereinigungen von Arbeitgebern oder deren Verbänden angehören.“

4 § 3 Abs. 3 entfällt.

5 § 4 erhält folgende neue Überschrift:

„Rechtsstellung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane“

6 § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. über die Satzung und Satzungsänderungen sowie sonstiges autonomes Recht zu beschließen.“

Der 2. Halbsatz entfällt.

Die bisherige Ziffer 8 entfällt. Die bisherigen Ziffern 9 bis 14 werden Ziffern 8 bis 13.

7 § 8 erhält folgende neue Überschrift:

„Vertretungsbefugnis der Vertreterversammlung“

8 § 10 erhält folgende neue Überschrift:

„Verwaltung des Versicherungsträgers“

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand verwaltet die Landesversicherungsanstalt Westfalen, soweit Gesetz oder sonstiges für sie maßgebendes Recht nichts Abweichendes bestimmen.“

Absatz 2 wird gestrichen.

9 Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

10 § 11 Abs. 1 Ziffern 9 bis 11 erhalten folgende Fassungen:

„9. Beschaffungen und Aufwendungen für Bauvorhaben zu beschließen, soweit der Betrag von 200 000,- DM in jedem Einzelfall überschritten wird,

10. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Bewilligung und Durchführung von medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation zu beschließen,

11. über Zuwendungen an Einrichtungen zu beschließen, die auf dem Gebiet der Rehabilitation forschen oder die Rehabilitation fördern.“

Die bisherigen Ziffern 11 bis 16 werden Ziffern 12 bis 17.

11 § 11 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er kann auch die Erledigung einzelner Aufgaben Ausschüssen übertragen.“

12 § 12 erhält folgende neue Überschrift und geänderte Fassung:

„Vertretung durch den Vorstand

(1) Der Vorstand vertritt die Landesversicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich, soweit es sich nicht um die Vertretung in laufenden Verwaltungsgeschäften oder um die Vertretung der Landesversicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand handelt.

(2) Der Vorstand kann seine Vertretungsbefugnis auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf den stellvertretenden Vorsitzenden oder, wenn auch dieser verhindert ist, auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen.“

13 § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sie sind von dem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.“

14 § 17 erhält folgende neue Überschrift:

„Zusammensetzung und Wahl der Geschäftsführung“

15 § 18 Abs. 2 Ziffern 3, 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

- „3. personelle Angelegenheiten, soweit sie der Geschäftsführung durch den Vorstand nach § 11 Abs. 1 Ziff. 12 übertragen worden sind,
4. Bewilligung und Durchführung von medizinischen, berufsfördernden, ergänzenden und sonstigen Leistungen zur Rehabilitation im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten allgemeinen Grundsätze,
6. Beschaffung von Geschäftsbedarf und Einrichtungsgegenständen sowie Aufwendungen für Bauvorhaben im Rahmen der im Haushaltsplan für diese Zwecke bereitgestellten Mittel bis zu einem Betrag von 200 000,- DM in jedem Einzelfall sowie Nachtragsaufträge bis 100 000,- DM.“

16 § 19 erhält folgende neue Überschrift:

„Vertretung durch die Geschäftsführung“

17 § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Vorlagen der Geschäftsführung an den Vorstand erfolgen auf Beschluß der Geschäftsführung.“

18 § 22 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Satz 3: „Die Mitglieder der Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt.“
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

19 § 22 neuer Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das nähere Verfahren regelt die von der Vertreterversammlung beschlossene Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse.“

20 § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Versichertenältesten sind verpflichtet, die Aufgaben ihres Amtes persönlich zu erfüllen und über alle Tatsachen, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erfahren (z. B. Krankheiten, Behinderungen der Versicherten, ärztliche Befunde und Einkommensverhältnisse) Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.“

21 § 27 erhält folgende neue Überschrift:

„Vertretung der Versichertenältesten“

22 § 28 erhält folgende neue Überschrift und geänderte Fassung:

„Verlust des Ehrenamtes

Die Gründe für einen vorzeitigen Verlust des Ehrenamtes gemäß § 59 SGB IV gelten entsprechend.“

Absatz 2 entfällt.

23 Bisheriger § 29 – Amtsenthebung – entfällt.

24 Bisheriger § 30 wird § 29 mit folgender neuer Überschrift:

„Dienstrecht“

25 Bisheriger § 31 wird § 30 mit folgender neuer Überschrift:

„Inkrafttreten“

Schmitz-Simonis
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Booms
stellv. Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Aufgrund der Vorschrift des § 34 Abs. 1 SGB VI i.V.m. § 90 Abs. 2 SGB IV wird hiermit vorstehende, von der Vertreterversammlung der Landesversicherungsanstalt Westfalen am 3. Mai 1994 beschlossene Fassung der Satzung der Landesversicherungsanstalt Westfalen genehmigt.

Essen, den 31. Mai 1994
I.1 – 3541.102

Landesversicherungsamt
Nordrhein-Westfalen
Jockel

- GV. NW. 1994 S. 287.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359